



An
Die Römisch-Kaiserlich-auch
in Germanien / zu Hispanien /
Hungarn / und Böhemb
Königl. Majest.

Allerunterthänigste Ablehnung eines in dem Chur-Pfälzischen
Bericht / wider die Göllich-und Bergische Ritterschafft eingeflosse-
nen unbegründeten Vorwurffs / mit allergeborsambster Bitt.

An Seithen

Göllich-und Bergischer Ritterbürtigen

Ad Causam

Göllich-und Bergischer Land-Ständen

Contra

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfaltz / als Hertzo-
gen zu Göllich und Berg ic.

Cum Adjunctis

à Litt. A. usque H. inclusive.

Xxx + 2

Appell.

Aller

Allerdurchleuchtigster /r. r.

Allergnädigster Kayser / König und Herz / Herz !

Dennach in dem von Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz unterm 2. August. vorigen 1720. ten Jahrs an Ew. Kayserl. und Königl. Majest. erlassenen Berichtschreiben der Unstand und Unvermögenheit hiesiger beyder Göllich- und Bergischen Landen Engessener Contribuenten hieauf hauptsächlich entstanden zu seyn angegeben wird/ daß die darin begüterte Ritterschafft sich allen Lastes entziehen / und denselben dem armen Landmann aufswelgen thäte : mithin dieser/ der Ritterschafft alle Reichs- und Crantz-Lasten/ privilegirteste Türcken- Stewren/ und zu allerseits Conservation eingewilligte feindliche Contributiones vorbezahlte/ und neben denen March- und Remarchen- Beschwärnissen allein abtragen müste : auch würcklich Zeit zweyen jüngeren Kriegen an Reichs- und Crantz-Anlagen/ so dan feindlichen Contributionen über zwey Millionen vorbezahlte hätte ; und deswegen Ewer Kayserl. und Königl. Majest. zu Ersetzung dieser vorbezahlter Gelderen der Ritterschafft allergnädigst anzubefehlen/ und die unmäßige Freyheiten / wohe nicht zumahlen aufzuheben/ jedoch wenigst dahin zu modificiren allergnädigst geruhen mögten/ daß die Rittersitze in denen Türcken- Stewren/ und übrigen Reichs- und Crantz-Præstationen/ pro rata Ihrer anhabender Länderey/ concurriren sollten ;

So befindet sich Göllich- und Bergische Ritterschafft höchst genöthiget/ umb Ewer Kayserl. und Königl. Majest. / und der Ehrbahret ganzer Welt den Unfug der vom Berichtsteller allein zur unverdienter ihrer Beschmigung / und besiffener Stiftung einer Division inter Status Nobiles & Civicos in communi Patriæ Causâ aufgefundenen Beymischung/ klärllich anzuzeigen/ in aller tieffster Unterthänigkeit zu remonstriren : **Vor erst/ Quo Jure**, nicht allein die Ritterschafft/ sondern auch die Unadliche/ welche in beyden Landen Ritter- Sitze besitzen/ deren denselben anklebender Freyheiten genießen ; und **Pro secundo**, daß auch die Ritterschafft nicht allein in denen Türcken- Stewren/ sondern auch in denen feindlichen Contributionen / und sonstigen Reichs- und Crantz- Anlagen bengetragen habe : folglich unwahr seye / daß die Ritterschafft allen Last von sich ab- und dem armen Landmann aufgeschoben / und dieser der Ritterschafft die Türcken- Stewren und feindliche Contributiones vorbezahlte habe.

Die Freyheit/ welche Göllich- und Bergische Ritterschafft Ihrer von allen Real- und Personal- Lasten freyen Ritter- Sitten genießet/ ist in Privilegiis ex Sæculo 13. tio & continuâ usquæ huc non interruptâ Possessione gegründet : und folglich das Possessorium hierin viel besser fundiret/ als dasjenige/ welches der Berichtsteller der einseitiger zwänglicher Aufschreibung halber auff einige wenige Jahren auß denen Kriegs- Zeiten fundiren will ; hiesiges bezeuget das Privilegium Herzogen Adolphi, des ersten Marg- Graffen und Herzogen zu Göllich Wilhelmi Uhr. Enckelen vom 8. Septemb. 1404., in welchem Er der Ritterschafft ihre Rechten und Gewohnheiten confirmiret/ so [uti Formalia sonant] wie die van Alders in Zyden Wilhelm, Graffen Adolphi, und Graffen Gerhards Unseren Voorfahren / Oheimben und Anichherren (welche in Sæculo 13. tio gelebet/ und regiret haben) gewest sind/ in folgenden Punkten bestehend : daß die Halsfleuth/ die auff ihren eigenen Gütthern sitzen / ungeschägt bleiben sollen ; Item : daß die Ritterschafft an ihren Wälderen und Aeckeren nicht solle beschwähret werden ; Item : daß der Ritterschafft ihr Holz und Kohlen/ so durch das Land geführet werden/ Zoll- frey bleiben sollen ;

Dieses Privilegium ist im Jahr 1447. vom Herzogen Gerardo erneuert ; und gar im Jahr 1450. von demselben dahin extendiret worden/ daß alle Schatz- Gütthere / welche die Ritterschafft an sich kauffen würde/ à dato des Kauffes von allen Lasten / gleich übrige ihre freye Ritter- Gütthere/ frey seyn/ und so lang bleiben sollen/ als die Ritterschafft selbige in Händen haben würde : so bald aber dieselbe wieder an Bürger und Hausfleuth verkauffet würden/ alsdan Sie entfreyet seyn/ und Schatz und Dienst davon gelten/ und thun sollen / wie vorherhin 2c.

Welches aber im Jahr 1596. in dem/ zwischen Ihrer Hochfürstl. Durchleucht Johan Wilhelm, und denen Göllich- und Bergischen Landständen den 3. Februar. getroffenen verbindlichen Vergleich dahin modificirt worden/ daß die Freyheit der Adlichen Ritter- Sitze/ wann auch gleich von Unadlichen besessen würden/ allerdings bleiben. Sonsten aber die Gütther/ sie werden von der Ritterschafft oder Unadlichen acquiriret/ ihre Arth und Natur / welche sie gehabt/ behalten/ und nicht mehr die Schatz- Gütther/ wann sie von Adlichen Versohnen erkaufft würden/ von Schatz/ Stewren/ und anderen Diensten frey seyn/ sondern ihre vorige Natur behalten/ und nicht verlihren sollen.

Und

Und dahe nun Gülich- und Bergische Ritterschafft sich des von anderthalb hundert Jahren rühmlich besessenen Privilegii in Puncto Libertatis acquiritorum Bonorum Collectis subjectorum, denen Steur- Contribuenten zum Trost/ freywillig begeben haben; so ist hingegen die Krafft vorangezogener Privilegiorum ex Saeculo 13.tio genossene Freyheit deren Ritter- Sizen von allen Real- und Personal- Lasten/ Türcken- Stewren/ feindlichen Contributionen/ forth anderten Steur- Gelderen durch das Anno 1596. desfalls eingegangenes Pactum speciale mehrers bestiätiget/ und gar befestiget worden/ und haben dabey die contribuierende Unterthanen desto grösseren Nutzen gehabt/ als sonst ihnen/ wan die Ritterschafft Steurbahre Gütther acquiriret hätte/ und selbige alsdan Vi Privilegii ex Anno 1450. frey worden wären / der Stewren- Last ihnen vergrössert seyn würde.

Die Armuth deren Gülich- und Bergischen Eingeseffenen Steur- Contribuenten rühret gewislich von der Ritterschafftlicher rechtmässig gegründeter Freyheit nicht / sondern daher/ daß ihnen weit mehrers/ als etwa mit Recht zugemuthet werden kan/ aufgetrungen / und durch die schwäcste Militarische Executiones beygetrieben werde; und könten [abstrahendo à caeteris] nicht einmahl die feindliche Contributiones denen Contribuirenden Unterthanen von Jhro Churfürstl. Durchl. zugemuthet werden; maßen Jhre Churfürstl. Durchl. auf denen in perpetuum von Landständen eingewilligten Schatz- und Schutz- Gelderen das Vatter- land zu verthätigen/ und davon alle Feindseeligkeit/ Mord/ Raub/ Brand/ Plunderung/ und was dessen seyn mögte/ abzuwenden schuldig wären; Welches auch von Jhrer Churfürstl. Durchl. Herrn Vattern höchstseeligsten Andenckens in Dero Anno 1673. bey Erwer Kayserl. Majest. höchstpreißlichen Reichs- Hoff- Rath / gegen die von Landständen vorhin übergebene Deduction eingegebene Schrifften nicht in Abred gestelt / sondern eingestanden worden.

Damit jedoch auch pro secundo das irrig- und unbefügetes Angeben des Berichtstellers/ als wan die Ritterschafft in denen Privilegiirtesten Türcken- Stewren und feindlichen Contributionen nichts beygetragen habe / auß dem Weg geraumet werde/ und ein jeder desselben Unwahrheit erkennen möge/ so wird vor erst das ganze Land der Ritterschafft das Zeugniß belegen müssen/ daß der von gegenseitigem Berichts- Verfasser velleicht selbst erfundener / oder doch stark befürdeter/ und einige Jahren her gebrauchter höchst schädlicher und Lands- verderblicher Kriegs- Commissariats- Fuß/ welcher auff die Familien- und Viehe- Tax, principaliter aber auff das Wolgefallen und Passionen deren Bedienten im Anschlag deren Vermögenden vor den Unvermögenden gegründet ist/ die Ritterschafft / wegen Dero besitzender Frey- Adlichen Höfen in denen aufgeschriebenen Türcken- Stewren / feindlichen Contributionen- ja gar gemeinen Steur- Gelderen hart getroffen habe; Maßen dero Halbwinnere durch solchen Fuß so hoch angeschlagen worden / daß die Jährliche Pfachten über die Halbscheid- und öfter schier vollends absorbiert worden; wie es Ritterbürtige Landstände lauth der Anlag sub Litt. A. im Jahr 1709. unterthänigst remonstrirt haben.

Litt. A.

Zudeme ist landkündig/sonst mit guten Extractibus protocolaribus zu belegen / daß die Ritterschafft/ nebens obigem Beytrag / absonderlich zu denen Türcken- Stewren jederzeit einige per Centum 2. 3. 4. 5. 6. bis 7. ab Dero jährlichen Abkömbsien von dero Frey- Adlichen Würtheren/ und gleichfalls zu denen Frankösischen Contributionen- Gelderen einige Reichsthaler von jeglichem hundert / non obstante Libertate in antiquis Privilegiis fundata, abstrahendo von vorigen Zeiten/ in letzteren Jahren laut denen Anlagen sub Litt. B. C. D. E. F. unterthänigst eingewilliget; auch gar bey letzteren Kriegs- Zeiten continuâ serie annorum, wan schon nicht eingewilliget / dannoch eigenmächtig / ungehindert dagegen eingelegten sub Litt. G. Lit. G. anliegenden Protestationen neunzehn Reichsthaler von jeglichen hundert ab den Einkombsten auß den Geist- Adlichen freyen Güttheren ins Güliche Landt aufgeschrieben/ und das Reverfale sub Litt. H. gegeben worden/ welche etliche zwanzig tausent Reichsthaler/ und also schier den halben Theil Contributionis Gallicæ ohne den hierobigen Beytrag aufgemachet haben.

Lit. B. C.

D. E. F.

Lit. G.

Ferner auch ist es landkündig / und kan es sonst per Extractus protocolares bescheiniget werden/ Daß in denen hingelegten Kriegs- Zeiten nicht allein die Vasalli nobiles & innobiles, wegen Dero besitzenden Lehnen öftters zum Auffzigen beschrieben: Und obwohlen sich die mehriste dargu will- y erkläret haben/ und in loco Comparitionis desfalls erschienen seynd / dannoch auff ein sicheres an Gelt pro libitu & beneplacito deren Lehnen- Commissarien taxiret/ und zu derselben Aufzahlung gezwungen: sondern auch was auff die Allodial und ganz freye Ritter sitz für ein Gelt- Taxa gefeket / und gar die Possessores innobiles zur doppelten Aufzahlung des denen Nobilibus angelegten Gelts angesetzt worden seyen; Wie viel solche Tax- Gelder deren Lehnen- und Ritter- Sizen aufgetragen / und ob nicht dadurch nebens denen vorangezoener Maaßen aufgeschriebenen neunzehn Reichsthaler von jeglichem hundert Geist- Adlichen Bey-

trags/tota Contributio Gallica zurweilen hätte abgeföhret werden können? Solches ist gegen
seitigem Bericht-Verfasser / und dem bey Ew. Kayserl. Majest. Hoff sich befindendem Chur-
Pfälzischen Vice-Canzleren gnugsamb bekant; Und dahe die Stewr-Contribuenten des-
falls keine Linderung gespöhret: vielweniger expost ichtwas zum guten bekommen haben / so
wäre wohl zu fragen/wobe die extraordinarie Stewren geblieben seyen?

Was nun Allernädigster Kayser / König und Herz / Herz! Ewer Kayserl. und Kö-
nigl. Majest. hierauf allernädigst ersehen/wie unbefugt gegen alle Wahrheit der Ritterschafft/
daß sie in denen Türcken-Stewren/und feindlichen Contributions-Geldern nichts bezgetra-
gen haben/beygemessen werde: daß die groke Armuth deren Stewr-Contribuenten nicht von
der der Ritterschafftlichen Freyheit (welches der adverbantischer Berichtsteller allein darumb
hervorgesuchet hat / umb den Statum civicum in dieser pro communi Bono Patriæ abzuehlender
Sachen abwändig zu machen / und von der Ritterschafft zu separiren) sondern hauptsäch-
lich bestehet / und der beste Morgen-Land zum theursten Pfacht/jedoch nur an ein und anderen
seht wenigen Ortheren / zwey Reichsthaler jährlich außbringen kan / dannoch von einigen
Zahren her bey so vielfältigen außgeschriebenen grossen Gelt-Summen ein jeder Morgen an
theils Ortheren 5. 6. 7. 8. und mehr Reichsthaler in den Gelt-Stewren angeschlagen / und
darab (ohneachtet auch nach gemeinen Landes Brauch der dritte Theil allinger Länderey
quot annis unbesammet und Braach ligen bleibet) zu bezahlen / und abzuföhren/Dero Eigen-
thumber angehalten worden;

So glangt an Ewer Kayserl. und Königl. Catholische Majest. Gütlich-und Bergischer
Ritterschafft allerunterthänigste Bitte / Dieselbe auff das grundloses der Wahrheit widerspre-
chendes / und vom Berichtstellern allein zu Beförderung einer Separation in der gemeinsamb-
ber des Vaterlands Sachen inter Status Nobiles, & Civicos hervorgesuchtes Angeben nicht
zu reflectiren- vielmehr aber/daß künfftig mit solchen Ritter-oder Lehen-Dienst Geldern con-
tra ante deductam Libertatem die Ritterschafft nicht mehr graviren sollen / Ihrer Churfürstl.
Durchleucht gnädigst anzubefehlen / und inzwischen denen Verarmbten auff der Spitze ihrer
Ruin stehenden Stewr-Contribuenten (deren Unvermögenheit daher rühret / weil sie in
Stewren-Beytrag/und anderen einseitig außgeschriebenen und erhobenen Geldern über Ver-
mögen beschwäret werden / und die sub prætextu militiae angeforderte Exigentien der Landen
Kräften übersteigen) von Oberrichterlichen Amts-wegen durch ehebaldige allernädigste Er-
kennung eines Mandati attentatorum Revocatorii, & Inhibitorii zu Hüßf zu kommen / und sie
auß dem Elend zu erretten allernädigst geruhen wollen.

Darüber ꝛc.

Ew. Kayserl. und Königl. Cathol. Majest. ꝛc.

Allerunterthänigst-trew-gehorsambster
Gütlich-und Bergischer Landtständen
Anwaldt
Georg. Ferd. von Maul.

Particular Vortrag Gütlicher Ritterschafft

Wegen 15. pro Cento auß Geist-Adtlichen freyen-und Lehen-Gütheren
vom 18 ten Februarii 1709.

Lit. A.

Wachdeme auß Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigsten Resolutionibus hieselbst an-
wesende Gütliche Landtstände von der Ritterschafft unterthänigst warnehmen / daß
höchst-ernante Ihre Churfürstl. Durchleucht in der ungleicher gnädigster Meinung/
und dahin allzu milt berichtet seyn / obrührte das groke-des Landts Unvermögen
nur allein daher/weilen von den Adtlichen Lehn-und freyen Gütheren fast nichts ad Onera publi-
ca bezgetragen würde;

So befinden sich Gedachte Dero Ritterbürtige Landstände fast unumbgänglich gemüßi-
get / Höchsteranter Ihre Churfürstl. Durchleucht außs beweglichst-unterthänigst tieffest zu
Gemüth zu führen/und vorzustellen / wasgestalt in der vorjähriget und disjährtiger Bewilli-
gung

[Marginal notes on the right side of the page, partially cut off and difficult to read.]

gang der Anschlag auff die Familien / Pferd und Rñhe den Besizeren der Adtlichen Lehen und freyen Höffen und Gütheren vornehmlich am meisten zu Last fallen thuet / dabey auch die von Anfang dieser leidigen Kriegs-Läufften den freyen Gütheren zum Beytrag quot annis einseitig aufgelegte 19. pro Cento in harten Speciebus jährlichen/und zuweilen zweymahl im Jahr erhoben und abgeführt worden.

Und gleich wie nun ein solches so wohl/als auch all dasjenige / was wegen deren so genannter Gewinns und Gewerbs-Morgen von den Halff-Leuthen und Pfächteren der Adtlichen Lehen und freyer Höffen und Gütheren nebens denen fast mehr dan doppelt auffgebürdeten Familien-Stewr-Heideren bis dahin beygetragen / und erhoben worden / denen Eigenthümbern an der Pfachtung abgehret / und denenselben kaum der dritter Theil Rñthen zu ihrer Jährlicher Abnutzung gelassen wird : und derentwegen auch nicht allein die Güther um so weniger außverpachtet/und so gar die Pfächtere darauff anderergestalt nicht behalten werden können / wan nicht der Ertrag allsolcher Stewren Ihnen am Pfacht würcklich nachgelassen wird/sondern auch viele ja die mehrste Eigenthümber / denen die jährliche Rñthen dadurch völlig absorbiert worden / sich in so tiefen Schulden-Last haben verstecken müssen / daß sie dieselbe abzuführen in vielen Jahren nicht bestand seyn werden.

Also geben auch Höchsternanter Ihre Churfürstl. Durchleucht Dero getrewe Ritterbürtige Landstände gnädigst zu bedenecken Anheimb / in was betrübten elendigen Zustand denen benachbahrten zum Spott und höchster Confusion Dero Gñliche RitterSchafft anjeho stecken thue ! Daß auch nicht wissen / wie sich ferners mit Frau und Kinderen standtmäßig außbringen / und sonderbah die Kinder nach ihrer Naissance erziehen / und zu Ihre Churfürstl. Durchleucht / und des lieben Vaterlands Diensten behörendt qualificiren lassen können ? Zumahlen leider ! allzuviel bekandt / und nach dem unbetrieglichen Augenschein wahr ist / daß die von ihren Voreltern so kostbahrllich-aufferbarwete Häuser / Höfe und Güther auß Mangel deren zu nöthiger Reparation und Unterhaltung anersfordertlicher Mittelen einwendig ganz verfallen/und von standtmäßigen Meublen entblöset/ und die Ritterschafft leider ! in den Standt gerathen/daß sich ferners nicht in Kleidung / Equipage und Aufrüstung denen benachbahrten Cavallieren mehr gleich halten könne ! welches ihnen dieß Orths zu vermelden und vorzubringen zwar schwarz und leidt fallet / jedoch die höchste Noth darzu veranlaßet !

Damit jedoch Ihre Churfürstl. Durchleucht getrewe Gñliche Ritterbürtige Landstände dero noch übrige wenige Kräfte unterthänigst-ungefarbte Treu und aufrichtig-patriotische Devotion in der That selbst mehreres comprobiren / wie bis dahin jederzeit mit aller Fertwilligkeit geschehen :

So haben besagte Gñliche Ritterbürtige gehorsambst entschlossen / sich dermahlen über dero noch übrige wenige Kräfte unterthänigst anzugreifen / und zu Sublevirung des gemeinen Manns in dießmalen vorgestellter Exigenß auß Dero Geist-Adtlichen Lehen und freyen Einkommen 15. pro Cento in harten Speciebus von jedem hundert jährlichen Einkommens auff den Fuß der alter Pfacht-Zettulen / citra Prajudicium & Consequentiam , unterthänigst einzuwilligen / dergestalt und mit dem außtrücklichem Beding jedoch / daß zu Behuff der Französischer Contribution , oder sonsten das geringste auß Geist-Adtlichen ferners nicht außgeschrieben/noch erhoben/und beygetragen werden solle zc.

Pro Copia concordante

J. G. Hunerath Not.

Betreffend den Geist-Adtlichen Beytrag

P. S. Wegen der Römer Monathen.

Ennach auch zc. Unserer getrewer lieber Gñlicher Landständen von Rñthen und Ritterschafft Deputirte / wegen der Römer-Monathen ein Orth pro Cento auß Geist-Adtlichen-Lehn/und freyen Einkommen unterthänigst eingewilliget ;

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit/daß ihr solches ein Orth vom hundert auff den Fuß der alter Pfacht-Zettulen allsobald umbleget / einbringet / und Unserm Gñlichen Pfennings-Meisteren Cornelio Hermanno Heinsberg unverzüglich ad Cassam liefern / Uns auch wie

Es t z

Lit. B.

wie

wie es geschehen / mit Einschickung der Umblags-Zettulen in Zeit von 14. Tagen nach deren
Verfertigung unterthänigst berichten sollet. ur in Litt. Benrath Den 8. Julii 1684.

In
Sülfische Beambte.

Pro Copia cum suo Originali consona,

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath No-
tarius Camerae Imperialis mpp.

Sabbathi den 8. May 1694.

Litt. C. **S**ülfische Ritterbürtige Landstände thun ab dem verglichenem Frangösischen Contribu-
tions- Quanto, zu Sublevirung des gemeinen Manns/ citra tamen ullum Prajudicium &
Consequentiam, sechs und zwanzig vom hundert auß Dero Geist- Adlichen- Lehen- und
freyen Einkommen freywillig bezutragen übernehmen zc.

Pro Copia cum suo Originali consona

(L.S.)

Joannes Georgius Hunerath Nota-
rius Camerae Imperialis.

Lunae den 1. Julii 1697.

Litt. D. **S**ülfische Landstände von der Ritterschafft thun zu Sublevirung des gemeinen Manns /
auf eigenem Antrieb acht vom hundert Dero Geist- Adlichen- Lehen- und
freyen Einkommens pro Subsidio charitativo, ohne nachtheilige Consequenz jedoch / frey-
willig bezutragen unterthänigst übernehmen/ zc.

Pro Copia cum suo Originali consona

(L.S.)

Joannes Georgius Hunerath Notarius
Camerae Imperialis.

Lunae den 2. Januarii 1702.

Litt. E. **S**ülfische Ritterbürtige Landstände thun zu mehrerer Bezeugung Dero unterthänigst-
trewester Devotions- Fertwilligkeit/ mithin zu Sublevirung des gemeinen Manns/ bey
diesen beschwärlichen Zeiten/ in jetzt abgelegter particular Relation anerwehnter maßen/ acht
vom hundert auß Dero Geist- Adlichen- Lehen- und freyen Einkommen / ohne
nachtheilige Befolg jedoch/ freywillig bezutragen unterthänigst übernehmen zc.

Pro Copia cum suo Originali consona

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath Nota-
rius Camerae Imperialis,

Particular Vortrag Sülfischer Ritterschafft vom 27. Martii 1717.

Litt. F. **S**elbst anwesende Sülfische Landstände von der Ritterschafft thun zum Beytrag in de-
nen auffm Reichs- Tag zu Regensburg ihrer Kayserl. Majest. accordirter fünfzig Kö-
mer Monathen zwey vom hundert auß Dero Geist- Adlichen- Lehen- und freyen Ein-
kommen

X 164 X
wie es geschehen / mit Einschickung der Umblags-Zettulen in Zeit von 14. Tagen nach deren
Verfertigung unterthänigst berichten sollet. ur in Litt. Benrath Den 8. Julii 1684.
In
Sülfische Beambte.
Pro Copia cum suo Originali consona,
(L. S.)
Joannes Georgius Hunerath No-
tarius Camerae Imperialis mpp.
Sabbathi den 8. May 1694.
Litt. C. Sülfische Ritterbürtige Landstände thun ab dem verglichenem Frangösischen Contribu-
tions- Quanto, zu Sublevirung des gemeinen Manns/ citra tamen ullum Prajudicium &
Consequentiam, sechs und zwanzig vom hundert auß Dero Geist- Adlichen- Lehen- und
freyen Einkommen freywillig bezutragen übernehmen zc.
Pro Copia cum suo Originali consona
(L.S.)
Joannes Georgius Hunerath Nota-
rius Camerae Imperialis.
Lunae den 1. Julii 1697.
Litt. D. Sülfische Landstände von der Ritterschafft thun zu Sublevirung des gemeinen Manns /
auf eigenem Antrieb acht vom hundert Dero Geist- Adlichen- Lehen- und
freyen Einkommens pro Subsidio charitativo, ohne nachtheilige Consequenz jedoch / frey-
willig bezutragen unterthänigst übernehmen/ zc.
Pro Copia cum suo Originali consona
(L.S.)
Joannes Georgius Hunerath Notarius
Camerae Imperialis.
Lunae den 2. Januarii 1702.
Litt. E. Sülfische Ritterbürtige Landstände thun zu mehrerer Bezeugung Dero unterthänigst-
trewester Devotions- Fertwilligkeit/ mithin zu Sublevirung des gemeinen Manns/ bey
diesen beschwärlichen Zeiten/ in jetzt abgelegter particular Relation anerwehnter maßen/ acht
vom hundert auß Dero Geist- Adlichen- Lehen- und freyen Einkommen / ohne
nachtheilige Befolg jedoch/ freywillig bezutragen unterthänigst übernehmen zc.
Pro Copia cum suo Originali consona
(L. S.)
Joannes Georgius Hunerath Nota-
rius Camerae Imperialis,
Particular Vortrag Sülfischer Ritterschafft vom 27. Martii 1717.
Litt. F. Selbst anwesende Sülfische Landstände von der Ritterschafft thun zum Beytrag in de-
nen auffm Reichs- Tag zu Regensburg ihrer Kayserl. Majest. accordirter fünfzig Kö-
mer Monathen zwey vom hundert auß Dero Geist- Adlichen- Lehen- und freyen Ein-
kommen

Kommen/ zu einiger Sublevation des verarmeten gemeinen Landmanns/ unterthänigst verwilligen/ und Ihre Churfürstl. Durchl. unterthänigst bitten/ Dieselbe gnädigst geruhen wollen / solches an dem in particulari Denominatione Quanti darzu eingewilligten Gültischen Ertrag decurtiren/ und auff den Fuß der alter Psacht: Zettulen des Ends mit repariren / und dem Pfenningss-Meister ad Cassam liffiren zu lassen;

Und gleich wie auch sonst Gültische Ritterbürtige der unterthänigst zuverlässiger Hoffnung leben/ es werden Ihre Churfürstl. Drl. dieselbe bey Dero von vorherigen Herzogen zu Gültich/ Cleve und Berg erworbenen Freyheiten und Privilegien in hohen Churfürstlichen Gnaden kräftigst schutzen und handhaben; Also thuen Dieselbe auch zu mehr würcklicher Comprobirung dero unaufseßlich: bepaltennder unterthänigster wahrer Treu und Devotion zu Ihrer Churfürstl. Durchl. glücklicher Antretung Dero Landstürstlicher hoher Regierung fünf von jedem hundert Dero Geist: Adlichen: Lehen: und freyen Einkommens freywillig jedoch circa ullum Prajudicium & Consequentiam unterthänigst verwilligen/ und gleichmähig bitten/ solche funff vom hundert auff den Fuß der alter Psacht: Zettulen repariren/ und ad Cassam dem Pfenningss-Meister lieberen zu lassen/ inzwischen aber diese Dero Ritterschafft unterthänigste Devotions: Bezeugung zu gnädigstem Wohlgefallen anzunehmen/ zc.

Pro Copia cum suo Originali consona

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis.

Particular Vortrag und Beschwär Gültischer Ritterbürtiger vom 7. May 1714.

Gültische Landstände von Ritterschafft befinden sich unterthänigst: höchst abgenöthigt veranlaßet/ Dero/ wegen deren von Ihrer Churfürstl. Durchl. nun von etlichen Jahren her ohne Dero Ritterbürtiger Landständen unterthänigsten Vorwissen und Verwilligen/ wider Altes Herkommen/ einseitig außgeschriebener neunzehn pro Cento Geist: Adlichen freyen Einkommens auff vorherigen Landtagen unterthänigstes Beschwär nachmahlen anhero gehorsambst zu erhohlen/ und anbey unterthänigst zu bitten/ allsolch der Ritterschafft höchst: antrngendes Beschwär hinwider gnädigst abzustellen; mithin durch desfalls gnädigst ertheilen: des absonderliches Réversale gnädigst zu versichern / daß solches / wie es voranerwehnter maffen von etlichen Jahren her einseitig geschehen/ denen Ritterbürtigen Landständen an desfalls herbrachter Freyheit und alten Herkommen gar nicht präjudicirlich seyn/ noch jemahlen ins künftige zu einig nachtheiliger Consequence und Präjudiz angezogen/ auch sonstien künftighin nimmermehr geschehen/ sonderen desfalls Ritterbürtige Landstände bey herbrachter Freyheit/ alten Herkommen/ und Privilegien gnädigst ohnbeeinträchtigt gelassen / und dawider niemahlen mehr beschwärt werden sollen zc.

Pro Concordantia Originalis

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius Camerae Imperialis.

Copia Churfürstl. Revers vom 3. Junii 1714.

Betreffend die außgeschriebene neunzehn pro Cento Geist: Adlichen Beytrags.

Von Gottes Gnaden/ Wir Johann Wilhelm, Pfalz: Graff bey Rhein/ des heyligen Römischen Reichs Erz: Truchses/ und Churfürst/ in Bayren/ zu Gültich/ Cleve/ und Berg Herzog/ Fürst zu Nöders/ Graff zu Veldenz/ Sponheim/ der Marck/ und Ravensberg/ Herz zu Ravensstein zc. Sügen hiemit gnädigst zu wissen: Nachdem bey gegenwärtigem Gültich: und Bergischen Landtag anwesende Gültich: und Bergische Landstände von der Ritterschafft sich in deme unrerthänigst beschwärt/ daß die Geist: Adliche freye Güthter der Seyndlicher Franckösischer Contribution - halber auff neunzehn pro Cento zum Geist: Adlichen

Litt. H.

Litt. G.

Handwritten marginal notes on the left edge of the page, including dates like 'Lanz den 1. Juli 1697' and 'Lanz den 1. Januarii 1701'.

Ablichen Beitrag) ohne derselben Landständliche unterthänigste Bewilligung/ angeschlagen/ und ihre Pfächtere zu deren Erstattung nun etliche Jahren hero executivè angehalten seyns/ Wir aber/ als der Landtsfürst gedachten Unseren Gülich- und Bergischen Landständen von der Ritterschafft darunter Ihrer desfalls allegirter Freyheit keines Sinns zu präjudiciren gnädigst gemeint seynd;

Als erklären Wir durch gegenwärtiges Unser besonderes Reversale gnädigst • auftrücklich/ daß alles dasjenige/ was desfalls de Præterito ob Moræ Periculum geschehen / Ihnen von der Ritterschafft an ihren Privilegien/ und Alters herbrachter Freyheit keines wegs präjudiciren/ noch zu einiger nachtheiliger Consequenz gezogen/ sonderen auch ins künfftig dabey unbeschräncket gelassen/ und darwider nicht beschwehrt werden sollen. Urkunde Unserer Hand • Zeichens und herfür getruckten geheimen Canczley-Secret-Siegels. Düsseldorf den 3. Jun. 1714.

Johan Wilhelm Churfürst.

Vt. Hundheim m.p.

(LS)

Pro Copia cum Originali consona

(L. S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius
Cameræ Imperialis:

In
Die Königl. Kam
in Germanien zu
Hungarn und
Königl. N.
unterthänigste Antrug und Beglaub
der Eigenmacht und davor zu un
überredung über die dreyfach pälant
in demselben anseher willkürlicher Erwerb
derin gleicher Zeit hiermit das Ober-
von Anstand) allgütigst vorzuführen.
In Euchen
Gülich- und Bergischer Land
Contra
Ihro Chur-Fürstl. Durch
Und Dero Euer • Empf
An
Ette